

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Ruedi Lais (SP, Wallisellen), Regine Sauter (FDP, Zürich) und Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon)

betreffend Amtszeitbeschränkung für Mitglieder von Aufsichtskommissionen

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates [LS 171.11] wird wie folgt geändert:

Amtszeitbeschränkung

„§ 59a (neu):

Für alle Aufsichtskommissionen gilt bei Mitgliedern eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren, bei Präsidentinnen oder Präsidenten eine solche von vier Jahren.“

9/2014

Ruedi Lais
Regine Sauter
Esther Hildebrand

Begründung:

Aufsichtskommissionen sind in ihrer Arbeit auf das Vertrauen der Bevölkerung, des Parlaments ebenso angewiesen wie auf dasjenige der von ihnen beaufsichtigten Organisationseinheiten und Anstalten des Kantons.

Eine der Grundbedingungen des Vertrauens ist die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Kommissionsmitglieder. Die Interfraktionelle Konferenz trägt diesen Anforderungen indirekt Rechnung, indem die Amtszeit von Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten aller Kommissionen auf eine Legislatur beschränkt ist und indem die gleiche Fraktion nur während höchstens acht Jahren das Präsidium einer Kommission stellen darf.

Eine vergleichbare gesetzliche Regelung gilt in vielen anderen Kantonsparlamenten. Als Beispiele seien genannt:

Bern kennt eine Amtszeitbeschränkung für alle Kommissionsmitglieder von acht Jahren. Wallis beschränkt die Amtszeit der Präsidien von Oberaufsichtskommissionen auf zwei und jene der Mitglieder auf sechs Jahre.

Schaffhausen beschränkt die Amtszeit aller Kommissionsmitglieder auf acht Jahre.

Im Fall der AWU sei zudem auf die Amtszeitbeschränkung der Mitglieder des Bankrates im ZKB-Gesetz § 15 [LS 951.1] hingewiesen.

Schliesslich verlangt auch das Bundesrecht in OR Art. 730a, dass bei der ordentlichen Revision eine Revisionsstelle das Mandat höchstens sieben Jahre lang ausführen darf. Der Kanton Zürich und seine Anstalten würden als private Firmen der ordentlichen Revisionspflicht unterstehen.